

Kommunale und soziale Infrastruktur

Für (Investitions-)Zuschüsse der KfW gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

1. Beantragung, Gewährung und Auszahlung von Zuschüssen

- (1) Bei Beantragung eines Zuschusses sind die Regelungen der jeweils gültigen Produktmerkblätter zu beachten. Die aktuellen Produktmerkblätter finden Sie unter www.kfw.de.
- (2) Nach erfolgreicher Antragsprüfung wird der Zuschuss für das in der Zusage genannte Vorhaben gewährt. Das Vorhaben wird durch Benennung des Investitionsorts, des Verwendungszwecks sowie ggf. der Höhe der förderfähigen Kosten und weiterer Parameter der Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Zuschusshöhe identifiziert. Die KfW ist im Zuge des Nachweises der Vorhabensdurchführung darüber zu unterrichten, wenn sich das Vorhaben geändert hat oder wenn sich andere, aus dem jeweiligen Produktmerkblatt ersichtliche förderrelevante Parameter geändert haben.
- (3) Die KfW zahlt den Zuschuss im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags aus.
- (4) Die KfW ist berechtigt, den Zuschussbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich die Bemessungsgrundlage für die Zuschusshöhe geändert hat. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge vom Zuschussempfänger an die KfW zurückzuzahlen. Die KfW wird den Zuschussempfänger über die Kürzung informieren. Die Rückzahlung des Kürzungsbetrags hat unverzüglich nach Zugang der Information über die Kürzung zu erfolgen.
- (5) Der Anspruch auf Auszahlung des beantragten und zugesagten Zuschusses darf nicht abgetreten werden.
- (6) Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, für Zwecke des Monitorings und der Evaluierung der Zuschussprodukte mit der KfW und ggf. dem für den Förderzweck zuständigen Bundesministerium sowie ggf. mit vom zuständigen Bundesministerium beauftragten Dritten in angemessenem Umfang zusammenzuarbeiten und die relevanten Daten zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse dieser Erhebungen können in anonymisierter Form veröffentlicht werden.

2. Prüfungsrechte und Informationspflichten

- (1) Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der förderrelevanten Unterlagen vor. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, sämtliche von der KfW angeforderten und für die Überprüfung benötigten Nachweise und Rechnungen zur Verfügung zu stellen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die KfW über alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten, die den Zuschuss oder das mit dem Zuschuss finanzierte Vorhaben betreffen.

Weiterhin ist die KfW berechtigt, die Einhaltung der Förderbedingungen bei dem Zuschussempfänger vor Ort zu prüfen und vor Ort Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, bei der Prüfung vor Ort so mitzuwirken, dass die Prüfung durchgeführt werden kann. Insbesondere wird der Zuschussempfänger es ermöglichen, dass Räumlichkeiten nach vorheriger Absprache betreten werden können, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist. Soweit das Hausrecht an zu prüfenden Räumlichkeiten weiteren Personen neben dem Zuschussempfänger oder Dritten zusteht, wird der Zuschussempfänger auf diese Personen entsprechend einwirken.

Allgemeine Bestimmungen für Zuschüsse

Die KfW kann diese Prüfungen durch einen von ihr beauftragten Dritten vornehmen lassen. Die KfW wird sicherstellen, dass auch der von ihr beauftragte Dritte die Informationen vertraulich behandelt.

- (2) Bei Weiterleitung des Zuschusses durch den Zuschussempfänger an einen Dritten: Die KfW ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit einer Prüfung relevanten Unterlagen auch direkt vom zuschussbegünstigten Dritten anzufordern und zu diesem Zweck direkt mit dem zuschussbegünstigten Dritten in Kontakt zu treten.
- (3) Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 sowie nach §§ 91, 100 i. V. m. 111 Bundeshaushaltsordnung berechtigt, Prüfungen beim Zuschussempfänger und der KfW durchzuführen. Daneben sind auch die zuständigen Bundesministerien oder von denen beauftragte Dritte berechtigt, entsprechende Prüfungen durchzuführen

3. Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Die KfW ist berechtigt, das Zuschussverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrags zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, wenn
 - a) der Zuschuss erlangt wurde, obwohl die Fördervoraussetzungen nicht vorlagen,
 - b) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind,
 - c) der Zuschussempfänger eine mit dem Zuschussvertrag übernommene Verpflichtung verletzt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB Bürgerliches Gesetzbuch genannten Gründe vorliegt.

- (2) Die KfW ist berechtigt, bei einer Kündigung aus wichtigem Grund nach § 3 Absatz 1 vom Zuschussempfänger Zinsen auf den zur Rückzahlung fälligen Zuschuss zu verlangen. Der Zinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Zinsen werden ab dem Zeitpunkt berechnet, in dem ein Kündigungsgrund nach § 3 Absatz 1 vorliegt (frühestens ab Auszahlungsdatum) und bis zum Eingangstag der Rücküberweisung bei der KfW erhoben.

4. Datenschutz

Die KfW verarbeitet im Zusammenhang mit dem Antragsprozess sowie im Zuge des Nachweises der Vorhabensdurchführung personenbezogene und sonstige Daten. Für die Einzelheiten wird auf die für die jeweiligen Produkte geltenden spezifischen datenschutzrechtlichen Hinweise der KfW verwiesen.

5. Rechtswahl und Erfüllungsort

Auf die Zuschussvereinbarung findet deutsches Recht Anwendung, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.